Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 25/1939 (1939)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-39393

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schulpostulate für Italienisch-Graubünden. Der Große Rat behandelte 1939 Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und kulturellen Lage der italienisch sprechenden Talschaften. Er gelangte zum Schluß, daß sich Italienisch-Bünden in einer Lage befinde, welche sowohl in wirtschaftlicher als auch in kultureller Hinsicht besondere Maßnahmen erfordere. Die Durchführung verlangt die Heranziehung Italienisch-Bündens zu vermehrter Mitarbeit. Es wurden auch folgende Forderungen aufgestellt, die insbesondere das Schulwesen betreffen:

1. Der Grundsatz, daß Italienisch-Bünden als sprachliche Minderheit in den politischen wie auch in den administrativen Behörden in angemessener Weise vertreten sei, wird anerkannt. Um die Verwirklichung dieses Grundsatzes in bezug auf die Erziehungskommission zu ermöglichen, wird der Kleine Rat beauftragt, die Revision der Kantonsverfassung im Sinne einer Erhöhung der Mitgliederzahl auf vier in die Wege zu leiten.

2. Dem Italienischen soll im amtlichen Verkehr und insbesondere in der Schule der ihm zukommende Platz gewährt werden. Das erheischt eine vermehrte Pflege der italienischen Sprache in der Sekundarschule und in der Kantonsschule.

3. Der Mittelschulunterricht ist so zu gestalten, daß er den besonderen Verhältnissen Italienisch-Bündens Rechnung trägt. Die Errichtung eines italienisch-bündnerischen Progymnasiums mit fünf Klassen als Vorbereitung auf das Gymnasium an der Kantonsschule und auf das Seminar ist wünschbar. Der Kleine Rat wird beauftragt, die Verwirklichung dieses Vorschlages zu prüfen.

Kanton Aargau.[1])

Gesetzgebung. Am 27. Juni 1939 erschien der Entwurf der Großratskommission zum neuen *Schulgesetz.* Nachdem der Entwurf eines Ergänzungsgesetzes, den wir in der Berichterstattung von 1938 erläuterten[2]), vom Großen Rat am 23. November 1938 abgelehnt worden war, hatte die Regierung erstmals am 21. April 1939 einen Entwurf vorgelegt, der der Großratskommission als Grundlage zu ihrer Redaktion gedient hat. Wir werden in einem späteren Zeitpunkt auf die Neuerungen des Projektes eintreten, da dieses im Großen Rat bis jetzt noch nicht debattiert worden ist.

Die im neuen Gesetz vorgesehenen organisatorischen und erziehungstechnischen Verbesserungen auf den verschiedenen Schulstufen verlangen vom Staat Mehrausgaben von rund einer halben Million Franken. Außerdem erwachsen den Gemeinden

---

[1]) Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1938.

[2]) Siehe Archiv 1938, S. 203 f.

neue Belastungen, namentlich aus der Einführung des obligatorischen Hauswirtschaftsunterrichtes. Ob die veränderte Zeitlage die Totalrevision des aargauischen Schulgesetzes, die als ein Verständigungswerk unter allen Parteien gedacht ist, nicht für die nächste Zukunft verunmöglichen wird?

Am 16. April 1938 erließ der Regierungsrat ein neues „*Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen*", das dasjenige vom 20. Mai 1905 ersetzte. Die wesentlichen Neuerungen dieses Reglementes gegenüber dem alten sind folgende: 1. Zeichnen und Turnen, die bisher nur als Hilfsfächer galten, können Hauptfächer sein. 2. Ausnahmsweise kann die Wahlfähigkeit für nur zwei Hauptfächer (bisher ausnahmslos drei Hauptfächer) erteilt werden, wenn die betreffende Lehrstelle nur diese zwei Fächer erfordert und sehr gute Ausweise vorliegen. 3. Wenn ein Lehrer in mehr als drei Fächern unterrichten muß, was an kleinen Bezirksschulen häufig vorkommt, kann er für die Zusatzfächer die Wahlfähigkeit unter leichteren Bedingungen erwerben. 4. Die Voraussetzungen zur Erteilung der sogenannten Lehrbewilligungen für den Unterricht in Fächern, in denen der betreffende Lehrer nicht patentiert ist, sind genau umschrieben. 5. Voraussetzung zur Prüfungszulassung ist ein mindestens zwei Monate umfassendes Praktikum an einer aargauischen Bezirksschule oder ein entsprechendes Maß praktischer Ausbildung an der Hochschule. 6. Eine zweite Nachprüfung ist ausgeschlossen. 7. Die Taxen für die Erteilung der Wahlfähigkeit ohne Prüfung sind reduziert, dagegen sind nun auch Gebühren für die Erteilung von Lehrbewilligungen vorgesehen, die bisher nicht erhoben wurden.

Aus den Beschlüssen des Erziehungsrates des Jahres 1938 heben wir heraus: 1. Der Erziehungsrat beschließt die zur Einführung der Schweizer Schulschrift in den aargauischen Schulen notwendigen Maßnahmen. 2. Der von zwei Spezialkommissionen vorberatene Entwurf einer neuen *Anleitung für den Kadettenunterricht* wird durchberaten. Die Anleitung trat auf den 1. Oktober 1938 in Kraft. Sie enthält einen eingehenden Lehrplan mit Übungsbeispielen für den Unterricht der bewaffneten und unbewaffneten Korps. Die Frage der Inspektion des Kadettenunterrichtes wird gegenwärtig von Erziehungsrat und Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Frage der Reorganisation des Turninspektorates geprüft.

Organisatorisches. Im Bezirk Brugg wurden die versuchsweise eingeführten landwirtschaftlichen Bürgerschulen auch im Winter 1938/39 weitergeführt. Dagegen lehnte die Erziehungsdirektion eine Ausdehnung dieses Versuches auf andere Bezirke ab. Sie erklärte, daß eine gesetzliche Grundlage für eine

allgemeine Einführung der landwirtschaftlichen Bürgerschulen fehle und daß eine solche Neuerung auch erst dann fruchtbringend sein könnte, wenn die Bürgerschullehrer in Kursen die notwendige Ausbildung erhalten hätten. Es müsse vorerst das neue Schulgesetz abgewartet werden. Im Herbst 1938 wurde die Organisation des Bürgerschulunterrichtes in allen Bezirken, mit Ausnahme von Aarau, Brugg und Zofingen, wo besondere Verhältnisse vorlagen, unter Mitwirkung der Bezirksschulräte getroffen.

Am aargauischen Lehrerinnenseminar wurde für die vierte Klasse zu Beginn des 3. Quartals 1938 eine Dorfschuldienstwoche neu eingeführt, die beibehalten werden soll, da sie einen guten Erfolg aufwies.

Das Ende des Jahres 1937 neu geschaffene Lehrlingsamt, das seine Tätigkeit am 1. November 1937 aufnahm, hat sich im Jahre 1938 auf allen Gebieten der beruflichen Ausbildung soweit eingearbeitet, daß es an den Entwurf der notwendigen Vollziehungsvorschriften zum aargauischen Einführungsgesetz vom 12. Januar 1937 zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung gehen konnte. Am 7. September 1938 stellte die Erziehungsdirektion den interessierten Berufsverbänden die Entwürfe zu Verordnungen über die kaufmännische Berufsbildung und über die Leistungen des Staates an die kaufmännische Berufsbildung zu. Auf Grund der eingegangenen Vernehmlassungen wurden die Entwürfe nochmals überprüft und hierauf der Subkommission für das kaufmännische Bildungswesen zur Vorberatung unterbreitet. Die Vollziehungsvorschriften über die gewerbliche Berufsbildung und über die Leistungen des Staates an diese Berufsbildung werden im Jahre 1939 ausgearbeitet werden. Dabei wird hinsichtlich der Lehrabschlußprüfungen das Ergebnis der im Jahre 1938 durchgeführten Versuche, die Prüfungen auf eine andere organisatorische Grundlage zu stellen, berücksichtigt werden. Als letzte Aufgabe wird dann noch die Organisation der Berufsberatung neu zu regeln sein.

Bundesfeier, Heimatbuch, Nationale Erziehung. Der Große Rat nahm in seiner Sitzung vom 23. November 1938 in zustimmendem Sinne Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates vom 28. Juni 1938 zur Motion Dr. Bachmann betreffend Bundesfeier und Eintritt der Jugend in das Aktivbürgerrecht und beschloß in teilweiser Abänderung und Ergänzung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Maßnahmen: „I. Der Regierungsrat wird eingeladen, durch alljährliche Kreisschreiben an die Gemeindebehörden und Berufsverbände dahin zu wirken: 1. daß am 1. August von 16 Uhr an Arbeitsschluß ohne Lohnausfall allgemein eingeführt wird und die Gemeindebehörden für eine würdige Feier des 1. August sorgen; 2. daß die Gemeinden die Aufnahme der

jungen Bürger in das Aktivbürgerrecht in Verbindung mit der Feier des 1. August vornehmen. Bei diesem Anlaß soll den jungen Bürgern eine Bundes- und eine Kantonsverfassung, eventuell verbunden mit einer kurzen geschichtlichen Einleitung, auf Kosten des Staates übergeben werden. II. Der Regierungsrat wird ersucht, ein entsprechendes Heimatbuch erstellen zu lassen."

Die Erziehungsdirektion wurde mit der Weiterbehandlung der Angelegenheit beauftragt. Sie wird nun in Verbindung mit dem Verlag H. R. Sauerländer in Aarau für die Herausgabe eines passenden Heimatbuches („Unser Heimatland") besorgt sein, das namhafte Aargauer als Mitarbeiter aufweist.

Mit finanzieller Unterstützung durch die Erziehungsdirektion gelangte im Mai 1939 ein Lehrerkurs zur Durchführung, der die Teilnehmer für die nationale Erziehung der Jugend vorbildete. Stoffprogramm: Einführung in das Wesen und die Ziele der nationalen Erziehung; Entwicklung des Heimatgefühles in der Volksschule; der Bürgerschulunterricht auf neuzeitlicher Grundlage; Lehrübungen über die Staatskunde; dazu Vorträge über aktuelle Tagesfragen. Der Kurs wurde dezentralisiert in Aarau und Brugg durchgeführt.

Durch Kreisschreiben wies die Erziehungsdirektion im Sommer 1939 die Geschichtslehrer der Bezirksschule an, die Verfassungskunde schon am Ende der 3. Klasse zu behandeln, damit möglichst alle zukünftigen Staatsbürger mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen unseres Staates vertraut gemacht werden können.

Kanton Thurgau.

Die für das Jahr 1938 in Betracht kommenden Neuerungen im Schulwesen haben wir bereits in unserer letztjährigen Berichterstattung erwähnt.[1]) Für 1939 ist folgendes zu vermerken:

Im *Fortbildungsschulwesen* des Kantons Thurgau sind einige weitgehende Änderungen vorgesehen, die einer Zentralisierung gleichkommen. In erster Linie soll eine Trennung in „Landwirschaftliche Fortbildungsschulen" und „allgemeine Fortbildungsschulen" erfolgen. Letztere, so sieht der Entwurf vor, würden dann in 25, die andern in 37 Kreise eingeteilt, ähnlich den Sekundarschulkreisen. Das Unterrichtsprogramm für die landwirtschaftlichen Schulen sieht folgende Fächer vor: 1. Schuljahr: Deutsch, Rechnen, Geschichte, Obstbau und Turnen. 2. Schuljahr: Deutsch, Rechnen, Staatskunde, Bodenkunde, Düngerlehre, Ackerbau und Turnen. 3. Schuljahr: Deutsch, Buchhaltung, Betriebslehre, Rechnen, Staatskunde, Viehhaltung, Fütterungslehre, Milchwirtschaft, Turnen.

---

[1]) Seite 210 f.